



Tagesordnung Ortsbeirat 10. März 2020
19:00 Uhr – Rathaus Leistadt

Hier: Sitzungsunterlagen - Beschlussvorlagen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ – nächste Schritte
- 2 Perspektiven für das Naturschutzgebiet „In der Rüstergewann“
- 3 Müllabholung in Leistadt (Häuserhohl u.a.)
- 4 Internet-Präsenz für Leistadt
- 5 Kurt-Dehn-Jubiläum
- 6 Hundekotbeutel: Spenderplätze und Abfallbehälter
- 7 Informationen
- 8 Anfragen



Beschlussvorlage	Ortsbeirat von Leistadt, Sitzung am 10.03.2020, TOP 1
Belange des Ortsteils	Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
Beschlussvorschlag	Beschlussfassung ergeht aufgrund der Beratung
Ergebnis	

Zur Sache:

1. Aufgrund des Beschlusses des Ortsbeirats in der Sitzung vom 26.11.2019 (TOP 3) wurde zwischenzeitig am 14.01.2020 durch den OV die Anmeldung zum Wettbewerb für Leistadt eingereicht und die Stadtverwaltung informiert. Anfang Januar 2020 fand eine Einführungsbesprechung mit dem Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises, Herrn Raimund Rinder statt. Die Teilnahme von Leistadt an dem Wettbewerb wurde sehr begrüßt. Die Teilnahme bietet zugleich einen sehr guten Rahmen für den in der Ortsbeiratssitzung beschlossenen Prozess der „Fortschreibung der Dorfentwicklungsplanung“ (TOP 2). Die „Richtlinien der rheinland-pfälzischen Landeswettbewerbe 2020/2021“ wurden den Ortsbeiratsmitgliedern bereits im Januar 2020 durch den OV übersandt. Die Kenntnis dieser Richtlinie wird für die Beratung vorausgesetzt. An der Einführungsveranstaltung des Landkreises am 14.01.2020 nahmen seitens des Ortsbeirates Friedhelm Neu und Axel Günther teil.
2. Es ist nun die Präsentation des Ortes im Rahmen des Wettbewerbs vorzubereiten. Das setzt eine thematische Gliederung voraus und ein Konzept, wie in der auf 2 Stunden angesetzten und limitierten Darstellung gegenüber der Jury der Ort dargestellt wird. Orientierung hierfür sind die „vier Fachbewertungsbereiche“ der Richtlinien des Landes:
 - Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen (bis zu 25 P)
 - Bürgerschaftliches Engagement, soziale und kulturelle Aktivitäten (bis zu 25 P)
 - Baugestaltung und –entwicklung (bis zu 20 P)
 - Grüngestaltung/Das Dorf in der Landschaft (bis zu 20 P)Bei einer Gesamtbeurteilung durch die Jury können bis zu weitere 10 Punkte erlangt werden.

In der Sitzung sollten entlang der Beispielsausführungen der Richtlinie für Leistadt die Sachgesichtspunkte aufgefunden werden, die in einer Präsentation niederschlagen, bzw. von uns herausgestellt werden sollten.

Für die Fachbewertungsbereiche sollten ggf. Arbeitsgruppen mit Verantwortlichkeiten zur Detaillierung gebildet werden.



Die Einbeziehung der Bürgerschaft in die Vorbereitungsarbeit im Sinne einer thematischen Teambildung sollte angestrebt werden, um etwa im Mai zu einem „Grobkonzept der Präsentation“ zu kommen.

Beschlussvorlage	Ortsbeirat von Leistadt, Sitzung am 10.03.2020, TOP 2
Belange des Ortsteils	Perspektiven für das Naturschutzgebiet „In der Rüstergewann“
Beschlussvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadtverwaltung wird ersucht, gemeinsam mit Ortsbeirat und bürgerschaftlichen Initiativen unter Einbeziehung der Pollichia mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Entwicklungskonzept unter naturschutzgerechten Landschaftspflegegesichtspunkten zu entwickeln und festzusetzen. 2. Die vielfältigen Grundstückseigentümer in dem Gebiet sollen zur Unterstützung der Umsetzung dieses Konzeptes geeignet angesprochen und zur Mitwirkung gewonnen werden. 3. Sofern die Grundstückseigentümer auf ihren Flächen nicht zur aktiven Mitwirkung bereit sind, soll es unternommen werden, von ihnen das dauerhafte Einverständnis einzuholen, dass von Dritten, namentlich bürgerschaftlichen Initiativen, der Pollichia oder städtisch beauftragten Betrieben die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, namentlich die Beseitigung von störendem Bewuchs und Einfriedungen und die Förderung eines naturschutzgerechten Bewuchses nebst Pflege. 4. Sofern die Eigentümer zu solcher Einwilligung nicht bereit sind, soll der Versuch unternommen werden, die Grundstücke entweder als Öko-Pool durch die Stadt Bad Dürkheim anzukaufen oder den Ankauf z.B. durch die Pollichia zu fördern. 5. Ist auch dies nicht möglich, sollen die Möglichkeiten des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes ausgeschöpft werden, um das Naturschutzkonzept flächendeckend zu verwirklichen.
Ergebnis	

Zur Sache:

Das Naturschutzgebiet „In der Rüstergewann“ ist das älteste Naturschutzgebiet in der Gemarkung Leistadt (Größe ca. 44 ha). Es wurde mit Rechtsverordnung vom 29.09.1989 unter Schutz gestellt. Die



Rechtsverordnung für das Naturschutzgebiet „Berntal“ wurde erst am 20.12.1999 unter Schutz gestellt. Für das Naturschutzgebiet Berntal ist allerdings in den vergangenen gut zwanzig Jahren eine sehr gute Biotopentwicklung erfolgt, die im Wesentlichen von dem Engagement der Pollichia geprägt und getragen wurde.



Demgegenüber wurde das Naturschutzgebiet „In der Rüstergewann“ seither eher vernachlässigt. Es ist über weite Strecken verbuscht und im angrenzenden Bereich an das Wochenendgebiet „Rotsteig“ mit Zivilisationsmüll belastet. In dem Naturschutzgebiet wurden seitens der Stadt Bad Dürkheim in der Vergangenheit verschiedene Ausgleichsflächen ausgewiesen, insbesondere im Zusammenhang der Entwicklung des Baugebietes „In den Langwiesen“. (Eine kartographische Darstellung der bestehenden Ausgleichsflächen erfolgt in der Sitzung).

Ein Konzept zur naturschutzgerechten Entwicklung und Pflege des Naturschutzgebietes fehlt bislang. Die Pollichia hat sich interessiert gezeigt, auch dort mit bürgerschaftlicher Unterstützung sich der Entwicklung und Pflege ggf. anzunehmen, soweit ein tragfähiges Konzept mit der unteren Naturschutzbehörde und der Stadtverwaltung zustande kommt.

Nach § 3 der Rechtsverordnung bestehen die Schutzziele wie folgt:

„Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und



Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergsterrassen charakterisierten Gebiets,

- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandbedrohter Tierarten, - die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.“

Anknüpfungspunkt ist das historische Nutzungsmuster. In dem Gebiet wurde in der Vergangenheit auf erheblichen Flächen Wein- und Obstbau betrieben. Seit den 70er Jahren wurden Teilflächen in der wirtschaftlichen Nutzung fallen gelassen. Teilweise entstanden dort Flächen, die zur Wochenendnutzung außerhalb der ausgewiesenen Wochenendgebiete angelegt wurden und schließlich verwilderten, weil sie wieder fallen gelassen wurden und eine Nutzung als Wochenendgrundstück spätestens seit der Schutzverordnung nicht mehr zulässig ist. Vorhandene Trockenmauern und Terrassen unterliegen zunehmendem Verfall. Es breiten sich Brombeeren und Ginster aus und beeinträchtigen so die Eigenart der Landschaft. Das gleiche gilt von Fichten, Tannen, Birken und Kastanien, die das Gebiet als vielfältigen Lebensraum im Sinne der Schutzverordnung bedrohen und stark beeinträchtigen.

In dem Naturschutzgebiet gibt es zugleich noch weite Flächen, die wirtschaftlich durch Weinbau genutzt werden. Auch hier erscheint es sinnvoll, die Winzer, die in dem Schutzgebiet Weinbau betreiben, in Überlegungen einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Weinberge einzubeziehen und für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung zu gewinnen und gemeinsam in diesem Sinne Standards zu entwickeln und zu vereinbaren. Die Gewinnbezeichnung kann unter dem Gesichtspunkt der Erzeugung in einem Naturschutzgebiet dabei ggf. sich zu einer Leistadter Qualitätsbezeichnung entwickeln.

Der Südhang des Woogtals sollte von störendem Bewuchs freigestellt werden und die dort vorhandenen Trockenmauern und Terrassen sollten i.S.d. Rechtsverordnung in ein Biotopkonzept eingebunden und erhalten werden, was teilweise Ausbesserungen erfordert.

Leistadt profitiert insgesamt dabei von der Einbindung in künftig intakte Naturschutzgebiete mit sehr hoher Artenvielfalt und kann sich dabei im Rahmen der Entwicklung von sog. sanftem Tourismus in einer besonderen Landschaft gut darstellen und hierin einen Schwerpunkt in seiner Zukunftsentwicklung markieren.

Die Eigentümerstruktur ist aufgrund der Entwicklung in den vergangenen fünfzig Jahren und aufgrund des pfälzischen Erbrechts der Realteilung sehr kleingliedrig, was einer Entwicklungskonzeption eines großflächig zusammenhängenden Naturschutzgebietes



entgegenwirkt. Insoweit ist es von besonderer Bedeutung, die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sachgerecht vor dem Hintergrund der gegebenen Schutzziele in die Gebietsentwicklung einzubeziehen und möglichst zur Mitwirkung zu gewinnen.

Das gem. Ziff. 1 zu entwickelnde Konzept soll die sachliche Handlungsgrundlage für die abgestimmten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen von bürgerschaftlichen Initiativen und kommunalen Aktivitäten bilden.

Ziel soll es sein, das Gebiet möglichst als zusammenhängendes Naturschutzgebiet sachgerecht zu entwickeln und das Naturschutzgebiet als Umgebungslandschaft von Leisnau zukunftsfähig zu machen und zu unterhalten und hierfür einen möglichst breiten Konsens aller Beteiligten herbeizuführen.



Beschlussvorlage	Ortsbeirat von Leistadt, Sitzung am 10.03.2020, TOP 3
Belange des Ortsteils	Müllabholung in Leistadt; speziell Häuserhohl
Beschlussvorschlag	Die Stadtverwaltung wird ersucht, gegenüber dem Landkreis als Abfallwirtschaftsbehörde darauf hinzuwirken, dass Logistikkonzepte für die Müllabholung in Leistadt und zunächst vorrangig und rasch in der Häuserhohl entwickelt und umgesetzt werden, mit denen die nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Abfallabholung am anschlusspflichtigen Grundstück auch weiterhin erfolgt bzw. erfolgen kann.
Ergebnis	

Zur Sache:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises hat mit einem an die Anwohner der Häuserhohl gerichteten Schreiben im Januar 2020 mitgeteilt, dass dort zum 31. Januar 2020 die Abholung der Abfälle (Restmüll, Bioabfälle, Altpapier und Gelbe Säcke) an den anschlusspflichtigen Grundstücken eingestellt wird und hat die Anwohner aufgefordert, ihre Abfälle ab Februar 2020 in der Waldstraße zur Abholung bereitzustellen.

In einer hierauf zwischen dem OV und dem AWB verabredeten Erörterung am 14.02.2020, an der auch die Ortsbeiratsmitglieder Schow, Hoffmann, F. Neu, K.-H. Neu teilgenommen haben, erläuterte Herr Pabst vom AWB, dass die Pflicht zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft die Maßnahme veranlasst hätten, nachdem eine Fahrerin eines Abfallfahrzeugs der Fa. Remondis im Dezember 2019 mitgeteilt habe, dass die Häuserhohl nicht hinreichend gefahrlos mit den eingesetzten Abfallfahrzeugen befahren werden könne. Das habe zu einer Gefahrenbewertung durch Fa. Remondis und den AWB geführt und zu der Entscheidung, die Haushaltsabholung in der Straße einzustellen. Von der Erörterung wurde eine Aktennotiz gefertigt, die sämtlichen Ortsbeiräten bereits zur Kenntnis gebracht wurde.

Im unteren Bereich ist die engste Stelle der Häuserhohl bei einer Einfahrt von der Waldstraße nach einer Anwohnermessung 2,96 Meter breit, wobei keine Geradeausfahrt in diesem Bereich ermöglicht ist. Die Häuserhohl kann daher mit den von der Fa. Remondis im Auftrag des Landkreises (AWB)



eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen nicht von der Waldstraße aus angefahren werden. Die aktuell eingesetzten 3-Achsfahrzeuge haben eine Breite von 2,55 Metern und schöpfen damit die nach der Straßenverkehrsordnung maximal zugelassene Breite für Fahrzeuge im Straßenverkehr voll aus. Nach der Straßenverkehrsordnung ist als Durchfahrtsbreite bei Geradeausfahrt auf jeder Seite mindestens ein Sicherheitsabstand von 0,25 Metern zu wahren, so dass nach der StVO eine Mindestbreite einer Durchfahrt für 2,55 Meter breite LKW mit 3,05 Meter gefordert ist. Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften verlangen einen Sicherheitsabstand von 0,50 Meter von jeder Fahrzeugseite und damit eine Durchfahrtsbreite von 3,55 Meter. Angesichts der tatsächlichen Weite der Durchfahrt von der Waldstraße in die Häuserhohl scheidet daher ein Befahren mit den derzeit eingesetzten Fahrzeugen an dieser Stelle grundsätzlich aus.

In den letzten Jahren wurde durch den beauftragten Entsorgungsbetrieb daher die Häuserhohl von der oberen Zufahrt, also der Kreuzung aus verlängerter „Nonnenhecke“ und Häuserhohl (ehem. Bergschänke) angefahren und anschließend mit Rückwärtsfahrt wieder verlassen. Im oberen Bereich der Häuserhohl wird die enge Straßenführung beidseits von Böschungen eingefasst und die Straße verläuft mit einer leichten Kurve, also nicht geradeaus. Der Entsorgungsbetrieb (Remondis) macht nun geltend, dass Rückwärtsfahrten mit den Entsorgungsfahrzeugen grundsätzlich nicht zulässig und nur unter bestimmten Ausnahmeveraussetzungen statthaft seien, die vorliegend nicht gegeben sind, da sowohl die Strecke der erforderlichen Rückwärtsfahrt größer als die höchstzulässige Strecke von 150 Metern betrage und der Straßenraum nicht durchgängig die bei zugelassenem Begegnungsverkehr erforderliche Breite von mindestens 4,75 Metern aufweise. Daher können, nachdem die Gefahrenbewertung erfolgt sei, künftig keine Rückwärtsfahrten in dem Bereich zugelassen werden, da dies gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstößt und daher zu einer Haftung beim AWB und dem Entsorgungsbetrieb führen würde, was nicht sehenden Auges eingegangen werden kann.

Die Fa. Remondis hat nach Mitteilung ihres Betriebsleiters keine kleineren Abholfahrzeuge. Außerdem steht der AWB auf dem Standpunkt, die Entscheidung, was für Fahrzeuge einzusetzen sind, liege bei ihm und der aktuelle Einsatz der 3-Achsfahrzeuge entspreche dem Auftrag, wie er an die Fa. Remondis erteilt ist.

Der AWB steht auf dem Standpunkt, dass die Häuserhohl daher nicht mehr mit einem Abfuhrwagen angefahren werden kann und daher nach § 13 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises die Pflicht der Anwohner bestehe, ihre Müllbehälter an der nächsten befahrbaren Straße bereit zu stellen.

Mit dem Beschlussvorschlag wird davon ausgegangen, dass die Bereitstellung an der Waldstraße sowohl für die Anwohner der Häuserhohl unzumutbar ist, als auch die Waldstraße für einen Abholplatz keine ausreichende Eignung besitzt. Abholplätze sind ggf. von der Gemeinde, vorliegend der Stadt Bad Dürkheim, einzurichten und auszuweisen.

Aus der Häuserhohl kommen Abfallbehälter von 18 Haushalten, bei der Abholung von zwei Fraktionen (z.B. grau und grün, oder grau und gelber Sack) sind also ggf. 36 Tonnen oder achtzehn



Tonnen und bergeweise gelbe Säcke in der Waldstraße bereit zu stellen, wo auch die Anwohner der Waldstraße selbst ihre Abfälle zur Abholung aufstellen. Das im Rahmen der Dorfentwicklung in der Vergangenheit als Seniorentreffpunkt hergerichtete „Rentnereck“ darf nicht als Müllsammelplatz zweckentfremdet werden, sondern muss in der ihm zugedachten Funktion, die von der älteren Bevölkerung gern und gut angenommen wird, erhalten bleiben und gepflegt werden. Der Straßenraum der Waldstraße ist ungeeignet für die regelmäßige Aufstellung von Müllbehältern in dem genannten Umfang.

In der Häuserhohl wohnen zahlreiche ältere Mitbürger, denen es nicht zugemutet werden kann, ihre Müllbehälter beschwerlich die Häuserhohl herunter bis zur Waldstraße zu verbringen. Dass bei Schlechtwetterlagen in der Vergangenheit mit Nachbarschaftshilfe die Gemeinschaft funktionierte und die Häuserhohl an Abholtagen entlastet wurde, kann nicht zu einem vorgegebenen Zustand gemacht und gefordert werden; hiervon wird die Gemeinschaft über Gebühr belastet.

Als Alternative kommen daher Logistikkonzepte in Betracht, bei denen kleinere Müllfahrzeuge eingesetzt werden, also vom AWB zu beauftragen sind. Es gibt für solche Einsatzbereiche konzipierte Einsatzfahrzeuge für den Satellitenbetrieb, um in engen Ortschaften die Müllabholung zu gewährleisten (z.B. FAUN – City-Klasse). Dass dies mit Mehraufwand verbunden ist, muss solidarisch bewältigt werden. Hier sind ggf. Vorgaben durch den Kreistag erforderlich, welche durch die Stadt Bad Dürkheim initiiert werden können und nach dem Beschlussvorschlag auch initiiert werden sollen.

Mit kleineren Entsorgungsfahrzeugen kann die Häuserhohl von der Waldstraße aus befahren werden, so dass auch keine Problematik mit Rückwärtsfahrten zu bewältigen sind. Auch in den weiteren engen Straßen von Leistadt bieten solche kleinen Abholfahrzeuge Vorteile für eine reibungslose Abholung i.S.d. Abfallwirtschaftssatzung.

Bei der Erörterung am 14.02.2020 wurde angesprochen, dass der Entsorgungsbetrieb in Leistadt weitere acht Straßen identifiziert hat, bei denen eine Gefahrenbeurteilung vorzunehmen ist und daher die Gefahr zu gewärtigen ist, dass auch dort künftig die Abholung an den anschlusspflichtigen Haushalten eingestellt wird. Bei strenger Anwendung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften steht die Abfallentsorgung in ganz Leistadt in Zweifel, weil kaum eine Straße mit diesen Vorschriften im aktuellen Zustand in Einklang zu bringen ist. Deshalb ist ein Logistikkonzept für die künftige Abfallentsorgung i.S.v. § 11 Abs. 1 S. 2 der Abfallwirtschaftssatzung für die gesamte Ortschaft von Leistadt dringend aufzustellen, um weitere Entwicklungen, wie aktuell in der Häuserhohl, zu bannen.

Leistadt ist dabei voraussichtlich nur die Spitze des Eisbergs; denn gleichartige Problemstellungen dürften gleichartig in den Ortsteilen und im Stadtgebiet und verteilt im ganzen Landkreis vorliegen. Daher ist eine frühzeitige und für die Zukunft tragfähige Lösung auch unter diesem Blickwinkel angebracht und ist keine unter Kostengesichtspunkten beiseitezuschiebende Sonderbehandlung für Leistadt.



Beschlussvorlage	Ortsbeirat von Leistadt, Sitzung am 10.03.2020, TOP 4
Belange des Ortsteils	Internetplattform für Leistadt
Beschlussvorschlag	Der Ortsbeirat befürwortet die Entwicklung und Einrichtung einer Internetplattform für den Ortsteil Leistadt als Kommunikations- und Informationsbasis der Dorfgemeinschaft. Der Ortsvorsteher soll die Möglichkeiten des Umbaus und Einsatzes der bestehenden Domain „Leistadt.com“ zu einer solchen kommunalen Plattform mit Fachleuten und der Stadtverwaltung prüfen und ein Konzept einschließlich der Finanzierbarkeit zur weiteren Beratung zeitnah vorlegen.
Ergebnis	

Zur Sache:

Seit einigen Jahren besteht die Domain „Leistadt.com“ auf Grundlage einer privaten Initiative mit dem Konzept, dass dort ortsbezogene Informationen veröffentlicht werden können, den örtlichen Vereinen Vernetzungsmöglichkeiten geboten werden und Informationen über Leistadt zugänglich gemacht werden können. Diese Domain wird aktuell auch von der Dorfladen UG zur Abwicklung ihrer Mail-Kommunikation mit den registrierten Kunden und Gesellschaftern genutzt.

Die Bestrebungen, eine Fortschreibung des Dorfentwicklungsplanes unter enger Einbeziehung der Bevölkerung zu betreiben, macht ein ständiges Kommunikations- und Informationsmedium erforderlich, um die dabei zu erwartende Informationsentwicklung zu dokumentieren und verfügbar zu machen. Das gleiche gilt besonders für die bevorstehende Dorfmoderation für die fortschreibende Entwicklungsplanung. Der Moderationsprozess wird durch öffentlich zugängliche Information und einen Informationsaustausch begünstigt und effektiv. Dass es noch Mitbürger gibt, die mit den elektronischen Medien nicht vertraut sind, sollte dabei nicht als Gegenargument verwendet werden; eine gezielt an die Gemeinschaft gerichtete Plattform kann auch z.B. im Rahmen nachbarschaftlicher Hilfe solchen Bürgern zugutekommen, die bislang das Internet nicht nutzen. Die Möglichkeiten der elektronischen Informationsvermittlung und Kommunikation sind durch keine andere Form auch nur annähernd zweckmäßig zu verwirklichen.

Bei einer sinnvoll aufgesetzten Plattform nach Umbau wären über diese Plattform zusätzlich auch z.B. die Fremdenverkehrsangebote des Ortes ggf. einschl. eines Buchungssystems, Präsentation der örtlichen Winzerbetriebe, Präsentation der Angebote der örtlichen Vereine, aber auch die



Organisation von Nachbarschaftshilfe, Verfügbarkeiten von Werkzeugen und dgl. im Sinne eines „Dorffunks“ (z.B.: <https://www.digitale-doerfer.de/unsere-loesungen/dorffunk/>) herstellbar. Letzteres ist eine gebührenpflichtige Software und auch die Pflege eines komplexen Dorfinformationssystems ist nicht kostenfrei zu realisieren. Deshalb sind auch die Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und zu sichern.

Beschlussvorlage	Ortsbeirat von Leistadt, Sitzung am 10.03.2020, TOP 5
Belange des Ortsteils	Kurt-Dehn-Jubiläum
Beschlussvorschlag	<p>Die Stadt Bad Dürkheim wird ersucht, anlässlich des Jubiläums zum 100. Geburtstag von Kurt Dehn, der in Leistadt lebte und aus Leistadt heraus wirkte, die Möglichkeit der förmlichen Einbenennung des Kerwe-Platzes in „Kurt-Dehn-Platz“ zu prüfen und nach Möglichkeit feierlich im Rahmen der Leistadter Kerwe am Sonntag, den 05. Juli 2020 in würdiger Form vorzunehmen.</p> <p>Die Stadt Bad Dürkheim wird ersucht, mit den heutigen Eigentümern des Wohnhauses, in dem Kurt Dehn in der Hauptstraße lebte, die Anbringung einer an Kurt Dehn erinnernden Tafel (Bronze der Leistadter Sandstein) zu vereinbaren und eine solche Hinweistafel sodann zu beauftragen und anzubringen.</p>
Ergebnis	

Zur Sache:

Im Jahr 2020 jährt sich zum hundertsten Mal der Geburtstag von Kurt Dehn, der in Leistadt lebte und hier seine berühmten Pfälzer Lieder schuf. Anlässlich dieses Geburtstages sollte an diesen berühmten Sohn des Ortes erinnert werden. Es sind keine Tatsachen bekannt, die einer solchen Erinnerungskultur entgegenstehen könnten, was allerdings als Voraussetzung der Umsetzung des Beschlusses gründlich geprüft sein sollte.

Der Kerwe-Verein beabsichtigt, am 05. Juli 2020 im Rahmen der Kerwe nach dem sonntäglichen Umzug und den Ansprachen und der Kerwe-Redd als anschließendes Musikprogramm den Geburtstag mit Kurt-Dehn-Liedern in Form eines moderierten „Rudel-Singens“ zu begehen, unterstützt vom Musikverein Leistadt. Damit besteht ein festlicher Rahmen, der gut geeignet ist für die vorgesehene förmliche Einbenennung des Kerwe-Platzes zum Andenken an Kurt Dehn. Welcher Ort in Leistadt wäre besser geeignet als der Kerwe-Platz.

Außerdem sollte an dem Wohnhaus von Kurt Dehn in der Hauptstraße eine Tafel angebracht werden, die daran erinnert, dass er dort gelebt und gewirkt hat.



Beschlussvorlage	Ortsbeirat von Leistadt, Sitzung am 10.03.2020, TOP 6
Belange des Ortsteils	Hundekotbeutel-spenderplätze und -abfallbehälter
Beschlussvorschlag	<p>Der Ortsbeirat empfiehlt der Stadt Bad Dürkheim, am Parkplatz vor dem Berntal, am südlichen Ende des Friedhofweges, im Übergangsbereich von In den Weiden zum Weidenweg und am östlichen Ende Am Hügel Abfallbehälter aufzustellen, die auch die Eignung und Maßgabe zum Einwurf von Hundekotbeuteln haben.</p> <p>Die Aufstellung von Vorrichtungen, über die Hundekotbeutel kostenfrei entnommen werden können, hält der Ortsbeirat nicht für zweckmäßig.</p>
Ergebnis	

Zur Sache:

Anlass des TOP ist nachfolgend zitiertes Schreiben der Stadtverwaltung an die Ortsvorsteher:

„Sehr geehrte Herren Ortsvorsteher,

im Oktober vergangenen Jahres wurde die Verwaltung beauftragt, mögliche Standorte für die Aufstellung von Hundekotspendern mit Abfallbehältnissen für die Außenbereiche der Innenstadt und für die Außenbereiche der Ortsteile sowie dem Kurpark zu prüfen. Eine Grundsatzentscheidung soll im Frühjahr 2020 erfolgen.

Wie bereits bei unserem Treffen am 16.01. kurz thematisiert, möchte ich Sie bitten, der Verwaltung mögliche Standorte für Ihren Ortsteil zu benennen, die aus Sicht des Ortsbeirates notwendig erscheinen. In Anlehnung an das Pilotprojekt „Aktion Sauberes Seebach“ hatten wir uns zunächst erst einmal auf 5 Hundekotspendern inklusive Abfallbehältnisse pro Ortsteil für die „Hundegassistrecken“ geeinigt.“

Der Ortsbeirat hat das Thema im Rahmen des Bürgerforums im August 2019 und in der anschließenden internen Beratung bereits erörtert. Dabei bestand Einvernehmen, dass Hundehalter sich grundsätzlich der Pflicht bewusst sein müssen, dass sie die Hinterlassenschaften ihrer Hunde von Wegen zu entfernen haben und selbst dafür verantwortlich sind, geeignete Beutel mit sich zu führen.



Es bestand die Meinung, dass das Aufstellen von Vorrichtungen zum kostenlosen Bezug solcher Beutel eine falsche Erziehungsrichtung haben, weil befürchtet wird, dass sich die Hundehalter an ihre Beseitigungspflicht nicht mehr gebunden sehen, wenn solche Vorrichtungen nicht mehr mit Beuteln befüllt sind. Vielmehr sollten Hundehalter z.B. im Zusammenhang des Versands der Steuermarke eindringlich an ihre Pflicht gemahnt werden, die Hinterlassenschaften von Wegen zu beseitigen und geeignet zu entsorgen.

Allerdings herrschte auch die Meinung vor, dass es sinnvoll ist, wenn an den häufig frequentierten Ortseingängen, die von Hundehaltern nach ihren Spaziergängen benutzt werden, Abfallbehälter bereitstehen, um die gefüllten Beutel dort zu entsorgen. Hier herrschte die Sorge vor, dass die Hundehalter ggf. nicht mit den Beuteln durch den Ort gehen wollen und sie deshalb in die Landschaft werfen, wo sie nicht hingehören.

Deshalb bestand die Auffassung, dass es sinnvoll ist, an Stellen, die zur Entleerung ohnehin vom Bauhof oder Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden, Abfallbehälter aufzustellen.

Als Standorte kommen die im Beschlussvorschlag bezeichneten Plätze danach in Betracht.